Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933
1874

147 (25.6.1874)

Visual Library

Beilage zu Nr. 147 der Karlsruher Zeitung.

Donnerstag, 25. Juni 1874.

Badischer Landtag.

†† **Karlsruhe**, 22. Juni. 21. öffentliche Sitzung der Ersten Kammer unter dem Vorsitz des Präsidenten Oberhofrichter Obkircher.

Tagesordnung: Berathung des von Geh. Rath Muth erstatteten Berichts über den Gesetzentwurf, „die Einführung einer allgemeinen Einkommensteuer betr.". (Fortsetzung des Berichts in der Beilage von gestern.)

Ministerialpräsident Ellstätter: Der Vorredner habe behauptet, daß er (Redner) sich in dem andern Hause im vorigen Landtage bei Berathung der Mannheimer Petition gegenüber dem Projekte einer Einkommensteuer kühl und ablehnend verhalten habe. Allerdings habe er sich kühl verhalten müssen, da ihm die Schwierigkeiten der Einführung dieser Steuer, die nach außen sehr glatt aussehe, klar vor Augen gestanden seien. Ablehnend habe er sich nicht verhalten, wie das stenographische Protokoll, das Redner theilweise verliest, erweise. Die Abschaffung der Liegenschaftsaccise sei, seitdem er an der Spitze der Finanzverwaltung stehe, aus den Ueberschüssen des Budgets nicht möglich gewesen, da dieselben seither noch nicht erklecklich gewesen seien.

Wenn der Vorredner bestreite, daß ein Bedürfniß nach dem Gesetzesvorschlage vorliege, so sei doch gewiß, daß überall die Unvollkommenheit unseres derzeitigen Steuersystems getadelt worden sei. Das Ertragssteuer-System werde trotz aller Reformen sich nie zu einem tadellosen System entwickeln können. Unbegreiflich sei es ihm, wie verständige Männer mit der Idee der Einführung einer Reichs-Einkommensteuer sich befassen könnten, die seines Erachtens ohne Vernichtung der Finanzhoheit des Staates absolut undurchführbar sei.

Graf v. Berlichingen verlange, das Gesetz solle sofort aussprechen, daß und zu welchem Betrage es die Liegenschaftsaccise aufhebe. Man übersehe hiebei, daß dieser Gesetzentwurf keine Steuer ersetzen könne, der er überhaupt noch keinen Heller einbringe. Erst durch das künftige Finanzgesetz werde der Steuerfuß festgesetzt und könne von Ersatz oder Verminderung anderer Steuern die Rede sein. Da bei der letzteren Frage voraussichtlich große Meinungsdifferenz sich erheben werde, habe man geglaubt, dieser Gesetzentwurf werde um so eher angenommen werden, wenn man den Widerstreit der Interessen in ein späteres Stadium verlege. Er habe den Entwurf nicht als eine gelungene Arbeit bezeichnet. Die Fassung des Art. 19 beruhe auf einem Versehen, das er lebhaft bedauere. Wenn von Graf v. Berlichingen der Vorschlag gemacht worden sei, die Regierung hätte durch ein provisorisches Gesetz die Katasteraufstellung für die Einkommensteuer anordnen sollen, so könne dies nicht ernstlich gemeint sein, denn die Regierung hätte hiedurch das Recht erlangt, den ganzen Apparat der Einschätzungen, der als so lästig geschildert werde, ins Werk zu setzen, und vielleicht nur des Versuchs halber.

Mehrfach sei bereits klar nachgewiesen worden, daß der von Graf v. Berlichingen angeregte Gedanke, die Einkommensteuer als einzige direkte Steuer einzuführen, absolut undurchführbar sei, da man unmöglich 10 Millionen — als Bedarf unseres Landes — allein auf diesem Wege erzielen könne. Diese Kühnheit des Vorgehens würde Niemand an seiner Stelle haben. Von der befürchteten Klassenspaltung werde keine Rede sein.

Die in der Zweiten Kammer erfolgte Abänderung des Art. 42 bedauere er ebenfalls. Die hierin vorbehaltene Revision des Gesetzes würde kaum erfolgen. Unannehmbar sei der Gesetzentwurf hiedurch nicht geworden.

Kreis- und Hofgerichts-Direktor v. Hillern: Er verkenne die Schattenseiten der Einkommensteuer nicht. Sie lägen in der Unzuverlässigkeit des Steuerkatasters, die gleich unzuverlässig bleiben würden, ob dieselbe auf Grund einer obligatorischen Deklaration oder der Einschätzung erfolgten und in der Strenge der Kontromaßregeln. Diese unumgänglich nothwendigen Eingriffe in die persönliche Freiheit seien aber nicht zu umgehen, solle nicht die Redlichkeit auf Kosten der Gewissenlosigkeit besteuert werden.

Diese Schattenseiten in Verbindung mit der Schwierigkeit der Erhebung seien es auch, welche die Ueberzeugung von der Undurchführbarkeit der Einkommensteuer als einer einzigen Steuer in Wissenschaft und Praxis begründet hätten, so sehr dieselben als Ideal eine ebensowohl dem Staatsrecht als der Volkswirthschaftslehre entsprechenden Besteuerung erscheine. Er würde daher einer Einkommensteuer als einziger Steuer nicht das Wort reden, da, wie die Motive der Regierungsvorlage sich ausdrückten, die Finanzen des Staates auf solideren Grundlagen beruhen müssen. Geringer seien selbstverständlich die staatlichen Bedenken, wenn es sich nur um eine mäßige Zusatzsteuer handle, also um eine Steuer, die bis jetzt in England, Preußen und Hessen und andern Staaten sich als durchführbar erwiesen habe und demnächst auch in Sachsen und anderen Staaten in das Leben treten werde. Daß die Vertheilung der Steuern nach dem reinen Einkommen eine Forderung der austheilenden Gerechtigkeit bilde, weil das reine Einkommen der einzig richtige wirthschaftliche Ausdruck für die vergleichende Beitragsfähigkeit der Staatsangehörigen sei, dürfe als in der Wissenschaft festgestellt angesehen werden. Da die Zusatzsteuer aber sämmtliche Einkommenstheile besteuere, trete sie Niemand zu nah.

Der Hauptinwand sei daher auch weniger gegen die Einkommensteuer an sich, als gegen die ausnahmsweise Besteuerung des vermöglicheren Theils der Einwohner gerichtet, indem dieselbe erst mit 1500 Mk Einkommen beginne.

Es widerspreche dies allerdings dem Rechtsgrundsatz der Allgemeinheit und Gleichmäßigkeit der Besteuerung — dem Grundsatz, daß Jeder eine verhältnißmäßige, seiner wirthschaftlichen Leistungskraft angepaßte Steuerquote entrichten solle. Allein so gewiß, falls es sich um die Einführung einer einzigen Einkommensteuer handeln würde, dieser Grundsatz durchschlagen würde, so wenig anwendbar sei er auf die jetzige Vorlage, weil dieselbe gerade die Ausgleichung der unbestrittenen Mehrbelastung der niederen Einkommensklassen durch die Verbrauchssteuern bezwecke. Es sei zwar hiegegen eingewendet worden, daß diese Mehrbelastung auf die höheren Klassen ohnehin schon übergewälzt würde. Allein Umpfenbach sage in seinem Lehrbuch der Finanzwirthschaft mit Recht, daß dies nur möglich sei, wenn der hiernach Ueberbürdete durch nachhaltige Verminderung des Marktangebots seiner eigenen Verkehrsleistungen den Preis zu steigern oder durch Zurückhaltung seiner Nachfrage nach Verkehrsleistungen, deren Produzenten ein vermindertes Angebot nachhaltig nicht ertragen könnten, einen Theil seiner Bedürfnißbefriedigung wohlfeiler als seither zu erlangen vermöge.

Ob aber diese Bedingungen stets vorhanden seien, dürfte zu bezweifeln sein. Es sei daher dieser Einwand jedenfalls nicht in seiner Allgemeinheit gerechtfertigt. Bringe man nur die Existenzminima in Abzug, deren Steuerfreiheit nicht angetastet werden dürfe, und erwäge man, daß auch bei einem Einkommen von 1500 Mark ein Familienvater einen harten Kampf um die Existenz kämpfe, erwäge man ferner, daß die Einkommensteuer in Preußen erst mit 1000 Thaler Einkommen beginne und die allerdings mit 140 Thaler beginnende Klassensteuer-Stufe im Jahr 1872, um 100 Thlr. beizutreiben, 228 Mahnungen, 49 vollstreckte und 37 fruchtlos gebliebene Exekutionen über sich ergehen lassen mußte, und auf ein Ergebniß von 100 Thlr. 28½ Thlr. Exekutionskosten gekommen seien, so werde eine rationelle Finanzpolitik kaum auf ein erheblich niedereres Einkommen als 1500 Mark herabgehen können, ohne die Möglichkeit eines menschenwürdigen Daseins der Steuerpflichtigen zu beeinträchtigen. Die Nothwendigkeit, ganz geringe Einkommen frei zu lassen, habe daher auch schon der Kommissionsbericht der Ersten Kammer vom Jahr 1848 anerkannt. Hier, wo es sich nur um eine kleine Steuer handle, dürfe um so mehr die Erwägung Platz greifen, daß der Wohlhabende so manche Vortheile vom Staat beziehe, auf die der Arme verzichten müsse.

Redner bespricht hierauf eingehend die einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfs, dessen wesentliche Mängel durch die Zweite Kammer beseitigt worden seien, insbesondere die Art der Progression und der Einschätzung. Er würde den Gesetzentwurf auch ohne die Neuredaktion des Art. 42 für annehmbar halten. Nunmehr aber sei derselbe ganz unbedenklich; denn die Landstände hätten es ja immer noch in der Hand, das eigentliche Gesetz, das den vorliegenden Gesetzentwurf in Wirksamkeit setze, abzulehnen. Er halte es daher nicht für opportun, jetzt schon den Gesetzentwurf abzulehnen, ehe genügendes Material zur Prüfung der Nachtheile des Gesetzes vorliege.

Geh. Rath Dr. Renaud: Man möge auch ihm gestatten, seinem Bedenken gegen den Gesetzentwurf Ausdruck zu geben. Er werde hierbei nicht auf das Sachliche des Entwurfs eingehen, welches bereits von kundigerer Seite beleuchtet worden sei, sondern auf die äußeren Umstände, unter denen uns die Vorlage entgegen trete, und die Form, in welcher sie uns geboten werde. Er werde also vorzugsweise als Jurist sprechen, und bitte den Herrn Grafen Berlichingen um Entschuldigung, wenn er behaupte, daß er hier als Jurist ungünstiger daran sei wie ein Großgrundbesitzer oder Finanzmann.

Bedenklich sei ihm vor Allem, daß eine neue Steuer eingeführt werden solle, ohne daß ein Bedürfniß dazu vorhanden wäre, und ohne daß gleichzeitig eine Entlastung der Steuerpflichtigen nach einer andern Seite stattfinden solle; — und zwar eine Steuer, die, — wie auch ihr Betrag sich stellen möge, in alle sozialen Verhältnisse eingreife, und zur Bloßlegung der intimsten Beziehungen, der pekuniären Resultate der Arbeit, nöthige, oder zur Unwahrheit oder Unredlichkeit führe.

Eine solche Steuer, meine er, sollte nur im Falle der Noth eingeführt werden, oder aus überwiegenden Gründen der Zweckmäßigkeit, d. h. bei einer totalen Reform der Steuergesetzgebung, einer Vereinfachung derselben durch Einführung einer einzigen direkten Steuer.

So sei es aber nicht; von einer durchgreifenden Reform des Steuersystems sei nicht die Rede, und ebensowenig von einem Bedürfnisse nach neuen Staatseinnahme-Quellen. Er könne sich in dieser Hinsicht auf die Thronrede berufen, sowie auf die vorhin durch den Herrn Finanzminister abgegebene Erklärung.

Ein zweites Bedenken entnehme er aus Art. 42 der Vorlage, wie diese aus den Beschlüssen der Zweiten Kammer hervorgegangen sei, nach welchem die erste Erhebung der neuen Einkommensteuer durch ein besonderes Gesetz angeordnet werden solle.

Man habe es hier also mit einem Gesetze zu thun, welches erst auf Grund eines andern später zu erlassenden Gesetzes die volle Wirksamkeit haben solle; — mit einem Gesetze, welches, wie von anderer Seite bemerkt worden sei, auf Lager gearbeitet werden solle, und das möglicherweise wohl ein Ladenhüter werden könnte.

Ihm scheine es vorerst bedenklich, Dasjenige, was durch ein Gesetz und eine Vollzugsverordnung geordnet werden könnte und sollte, auf zwei Gesetze zu vertheilen, und zwar zwei Gesetze, von denen das eine möglicherweise sehr lange Zeit nach dem andern folgen solle.

Man mache Steuergesetze zum Zwecke aktueller Steuererhebung, und nicht blos um das Recht, den Steuerbetrag zu erheben, in petto zu halten.

Sei die dermalige Erhebung der neuen Steuer nicht möglich oder nicht zweckmäßig, werde diese Erhebung dermalen besser, gleichgiltig aus welchem Grunde, aufgeschoben, so verlange gewiß eine gesunde Gesetzgebungspolitik, das Gesetz, welches das Prinzip der neuen Besteuerung aufstellen solle, aufzuschieben, bis die Zeit gekommen sei, die neue Steuer überhaupt in's Leben treten zu lassen. Sonst laufe man Gefahr, ein Gesetz zu schaffen, welches nie in's Leben komme, wie das Einkommensteuer-Gesetz vom 28. Juli 1848, welches, nie in Wirksamkeit getreten, nunmehr aufgehoben werden solle, ein todtgeborenes Kind, welches zum Tode verurtheilt werden solle.

Bedenklich sei es aber ferner, ein Gesetz zu machen, welches, wie dies in Art. 42 geschehe, sich ausdrücklich etwaige Abänderungen vorbehalte. Daß ein Gesetz durch ein späteres Gesetz abgeändert werden könne, sei selbstverständlich. Mißlich sei es aber, wenn ein Gesetz ausdrücklich vorsehe, daß Abänderungen desselben nöthig werden könnten, ehe es in Wirksamkeit trete. Ein solcher Vorbehalt sei geeignet, von vornherein den Kredit des Gesetzes zu untergraben und das Volk mit Mißtrauen gegen dasselbe zu erfüllen.

Durch das beabsichtigte Gesetz werde, wenn es zu Stande kommen sollte, sofort eine schwere Belästigung eingeführt, ohne daß irgend eine Garantie dafür vorhanden wäre, daß sie je einen praktischen Nutzen haben sollte.

Denn es würden sofort mit der Publikation des dermaligen Gesetzes die Einkommenschätzungen stattfinden, — dies ergebe sich mit Bestimmtheit aus Art. 42: — es würde Jeder seine pekuniären Mittel aufdecken müssen; es würden die angenehmen Zwangsmittel, die der Entwurf hier gebe, in Anwendung kommen, — und dies Alles werde vielleicht für nichts geschehen, wenn das Gesetz das Schicksal desjenigen vom Jahre 1848 schließlich theilen sollte.

Wie er also gegen die Vorlage überhaupt um deßwillen sei, weil er kein neues Steuergesetz wünsche, ohne daß das Bedürfniß nach einer neuen Staatsfinanzquelle vorläge, wenn für die neue Steuer keine äquivalente Entlastung der Steuerpflichtigen gewährt werde, — so sei er auch insbesondere gegen das Gesetz in der gebotenen Form, gegen ein Gesetz, welches erst auf Grund eines neuen Gesetzes in's Leben treten solle.

Er vermöge nur einen Grund für ein derartiges gesetzgeberisches Verfahren einzusehen, — für die Prozedur, bei welcher, was in einem Gesetze geordnet werden könnte und sollte, in zwei verschiedenen, derzeit noch vielleicht weit von einander abstehenden Gesetzen geregelt werden solle. Es sei dies der Vortheil, daß in dieser Weise ein manchen Anständen unterliegender Entwurf leichter angenommen werde, als dies sonst der Fall sein dürfte. Wenn ein mangelhaftes Gesetz in einer mehr oder weniger entfernten Zukunft erst in's Leben treten solle, so werde es dadurch in die Ferne gerückt und erschienen die Mängel desselben dem Auge kleiner. Und wenn es sich dann später um das Einführungsgesetz zu diesem Gesetze handle, so liege einem dieses letztere wirklich fern und würden seine Gebrechen leicht übersehen.

Er sei hier weit entfernt, der Großh. Regierung einen Vorwurf machen zu wollen. Nach der von ihr gemachten Vorlage sollte das neue Gesetz mit dem Steuerjahr 1875 in Wirksamkeit treten, und diese Wirksamkeit nicht durch ein neues Gesetz, durch ein Einführungsgesetz bedingt sein. Er wolle überhaupt Niemand einen Vorwurf machen, er wisse, daß die gegenwärtige Sachlage durch zufällige Umstände entstanden sei.

Allein er möchte davor warnen, das Gesetz im Ganzen oder in dessen einzelnen Bestimmungen unter dem Einflusse des Gedankens anzunehmen, daß man die Einkommensteuer und deren Einführung doch noch in der Hand haben werde, weil es nur auf Grund eines später zu erlassenden weitern Gesetzes in Wirksamkeit treten werde.

Er wolle hier noch einmal betonen, daß auch ohne das Einführungsgesetz, sobald das jetzt in Frage stehende Gesetz publizirt sein werde, das Gesetz nach seiner gehässigsten Seite in's Leben treten werde, nicht in der Art, daß die Einkommensteuer erhoben werden könnte, wohl aber in der andern weit drückenderen Weise, daß die Einkommensschätzungen vorgenommen würden.

Er sei also gegen das Gesetz, weil er die Einführung einer neuen Steuer ohne Noth und ohne äquivalente Steuerentlastung nicht wünsche. Weil er ein Gesetz für mißlich erachte, dessen eigentliche Wirksamkeit durch ein späteres Gesetz bedingt sei, das aber doch schon jetzt, vielleicht ohne allen Nutzen, eine große Belästigung der Bevölkerung in nothwendigem Gefolge habe.

Er sei aber gegen die Vorlage aus einem dritten Grunde, weil dieselbe wirklich offenbar verfrüht sei.

Daß es sich so verhalte, ergebe sich mit Evidenz aus Art. 2 des Entwurfs.

Nach Maßgabe dieses Artikels könne die erstmalige Erhebung der Steuer erst eintreten, wenn die neue Einschätzung des landwirthschaftlichen Geländes

und der Gebäude stattgehabt habe, und ein neues Klassensteuer- und Gewerbesteuer-Gesetz beschlossen sei.

Dies heiße, daß das neue Gesetz erst dann praktisch werden solle, wenn die ganze Steuergesetzgebung reformirt, das ganze Steuerwesen berichtigt sein werde, wenn man insbesondere wissen werde, wie es mit der wahren Steuerkraft des Landes sich verhalte.

Warum nun jetzt, ehe dies Alles vorliege, eine Einkommensteuer dekretiren, die, bevor sie in's Leben trete, vielleicht in ganz anderer Art werde organisirt werden müssen?

Da die Einbringung des Entwurfs verfrüht sei, so sei derselbe in seinen einzelnen Bestimmungen auch nicht ausreichend durchdacht. Einen schlagenden Beleg hierfür gebe die Thatsache, daß, bevor die Vorlage Gesetz geworden, zwei Abänderungsvorschläge zu derselben von der Großh. Regierung eingebracht worden seien, die auch bereits das andere Haus angenommen habe.

Er will nur an einen dieser Aenderungsvorschläge, den schon Graf v. Berlichingen hervorgehoben habe, erinnern. Nach Maßgabe des Regierungsentwurfs § 19, Abs. 1, seien vom Ehrenamte eines Mitglieds der Bezirks-Schatzungskommission die Mitglieder der Ersten Kammer ausgeschlossen. Der eine Abänderungsvorschlag, den die Zweite Kammer bereits angenommen, bezwecke eine Korrektur in dieser Beziehung. — Es handle sich hier um ein bloses Versehen. Daß aber ein solches Versehen in die Vorlage kommen und in derselben bleiben konnte bis es durch die Kommission dieses Hauses aufgedeckt worden sei, beweise, daß es an der Zeit gefehlt habe, — und dies sei bei dem Drange der Geschäfte begreiflich —, den Entwurf nach allen Seiten hin reiflich zu überlegen. Solche Versehen seien noch mehr vorhanden.

Ministerialpräsident Ellstätter bittet Redner um die Angabe weiterer Versehen der Regierung.

Geh. Rath Renaud: Er verweise auf Art. 6 des Entwurfs, welcher den physischen Personen Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien gegenüberstelle. In der Regierungsbegründung (S. 17) stehe der Satz: „Nur bezüglich einer Art juristischer Personen, nämlich der Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, glaubt die Großh. Regierung ꝛc.". Somit seien die Kommanditgesellschaften auf Aktien als juristische Personen behandelt. Sie seien aber nach der gemeinen Meinung in Deutschland — und auf diese dürfe man bei einem Gesetze doch nur allein reflektiren — nimmermehr juristische Personen.

Nur Eines wolle er noch hervorheben: Eine Reform der Steuergesetzgebung werde durch die Einführung einer Einkommensteuer als blose Zusatzsteuer zu allen übrigen bisher im Lande bestehenden Steuern nicht bewirkt, ja nicht einmal angebahnt.

Auch entspreche die Einkommensteuer als Zusatzsteuer nicht den jetzigen Anforderungen der Wissenschaft, welche die Einkommensteuer als einzige Steuer postulire. Und in der That biete uns diese Art der Anwendung der Einkommensteuer und die Einfachheit des dadurch gewonnenen Steuersystems ein ausreichendes Aequivalent für die vielen Belästigungen, welche die in Frage stehende Besteuerungsart im Gefolge habe.

Verwaltungsgerichtshofs-Präsident Renck: Im Lauf der Diskussion sei ihm klar geworden, daß der Grund der kühlen und feindseligen Stimmung gegenüber dem Gesetzentwurfe darauf beruhe, daß nicht sofort von der Regierung ein klarer Plan über die Endziele der in Angriff genommenen Steuerreform vorgelegt worden sei. Sie habe in der Zweiten Kammer ziemlich genaue Aufschlüsse hierüber gegeben, wenn auch vielleicht die Zeit gemangelt habe, um einen vollständig ausgearbeiteten Plan vorzulegen. Ihm persönlich wäre es sehr erwünscht gewesen, wenn die Regierung das im Kommissionsbericht der Zweiten Kammer entwickelte Steuersystem, das Redner näher beleuchtet, hätte adoptiren können. Durch das bisherige Steuersystem und den jetzigen Gesetzentwurf sei vielfach das Mißverständniß hervorgerufen worden, als ob nur eine Minorität allein besteuert werde. Die ärmeren Volksklassen gingen nicht frei aus, sondern müßten nur weniger Steuern bezahlen. Die Reform sei nothwendig und die Regierung müsse hiezu zuverlässige Kataster haben, um eine sichere Basis zu erhalten. Diese Kataster erlange die Regierung durch den Gesetzentwurf. Wenn dieser Gesetzentwurf nicht auf dem jetzigen Landtage angenommen werde, so werde er auf dem nächsten wieder vorgelegt werden und man sei dann so weit als jetzt. Der Art. 42 erregt bei ihm keine Bedenken. Das Einführungsgesetz verstehe sich von selbst, wenn nichts über die Erhebung der Steuern im Gesetze gesagt sei. Alle Einwendungen gegen den Gesetzentwurf schienen ihm mehr gegen die Einkommensteuer als solche gerichtet. Das Prinzip der Einkommensteuer sei zur Modesache geworden und man müsse einmal den Versuch machen. Bewähre sich dieses Prinzip nicht, so müsse man eben einmal dieses Stadium wie eine Seuche, die nicht zum zweiten Mal wiederkehre, durchmachen.

Ministerialpräsident Ellstätter: Was das von einer so hervorragenden Autorität, wie Geh. Rath Renaud, gerügte Versehen des Art. 19 betreffe, so habe die Großh. Regierung nicht allein, sondern die Kommission und die ganze Zweite Kammer dasselbe Versehen begangen. Es sei begreiflich, daß es den zunächst Interessirten am ersten aufgefallen sei. Das Urtheil desselben Redners über den Gesetzentwurf sei sehr hart und wegen Art. 6 kaum gerechtfertigt. Im Gesetze selbst sei die gerügte angebliche Unrichtigkeit nicht enthalten. Geh. Rath Renaud habe selbst zugegeben, daß es eine bestrittene Ansicht sei, und er könne sich unmöglich auf eine solche Kontroverse einlassen. Man könne einem gesetzgeberischen Versuche die Aufnahme einer bestrittenen Ansicht in die Motive nicht zum Vorwurfe machen. Redner wendet sich hierauf gegen die übrigen Bedenken dieses Vorredners und bekämpft dieselben eingehend. Wenn Hr. Renck, dem er für sein warmes Eintreten für den Gesetzentwurf danke, die Einkommensteuer eine Modesache nenne, so könne er dieser Anschauung in so fern beitreten, als dieselbe jedenfalls — und sicher auf dem nächsten Landtage wieder kommen werde.

Hummel bekämpft die Behauptung des Vorredners, als ob er eine frühere Aeußerung desselben unrichtig wiedergegeben habe, und hebt u. A. hervor, daß er keine besonders warme Sympathie für die Einkommensteuer darin erblicke, wenn man sie blos subsidiarisch an Stelle der Liegenschaftsaccise habe einführen wollen. Wenn diese Steuer blos eine Modekrankheit sei, so wolle man lieber warten, bis sie wieder außer Mode sei.

Geh. Rath Renaud: Er habe bezüglich des Art. 42 der Regierung keinen Vorwurf gemacht, er sei nicht aus Oppositionssucht, sondern blos seiner Pflicht und seinem Eide gemäß gegen die Vorlage aufgetreten. Er erörtert hierauf nochmals ausführlich die in Art. 6 bezhw. der Begründung hiezu enthaltene Unrichtigkeit bezüglich der Behandlung der Aktien-Kommanditgesellschaften, bei der man alles Gewicht auf die angebliche juristische Persönlichkeit derselben lege. — Er glaube nicht, daß im nächsten Landtage die Verhältnisse dieselben seien, wie jetzt, da man ja die Einschätzungen des landw. Geländes und der Gebäude und neue Gesetze über Klassen- und Gewerbsteuer haben werde.

Geh. Rath Muth erörtert hierauf nochmals in ausführlicher Darstellung sämmtliche im Zeitlaufe der Diskussion hervorgetretenen Gesichtspunkte. Der Gesetzentwurf sei von allen Mitgliedern der Kommission kühl aufgenommen worden, wie dies bei jedem neuen Steuergesetz der Fall sei. Dasselbe habe bei der Kapitalsteuer und dem Gesetze über Einschätzung des landwirthschaftl. Geländes, das er bei der Berathung wegen des zu Grunde liegenden Prinzips seiner Zeit bekämpft habe, nunmehr aber als Gesetz respektire, stattgefunden. Daß die Regierung die Liegenschaftsaccise aufheben oder mindern wolle, was schon oft von den Landständen gewünscht worden sei, könne man ihr nicht zum Vorwurf machen. Lieber wäre es auch ihm gewesen, wenn das Gewerbesteuer-Gesetz dem Gesetzentwurf vorhergegangen wäre, was aber die Regierung vermuthlich wegen der Schwierigkeit der Arbeit vorerst nicht habe bewerkstelligen können. Die sämmtlichen Ertragssteuern seien selbst mit ganz neuen Katastern nicht so beschaffen, daß sie die Einkommensteuer entbehrlich machten. In der Kommission habe sowohl die Einführung der Einkommensteuer als einziger direkten Steuer oder einer partiellen Einkommensteuer keine Vertreter gefunden. Die Verbrauchssteuern seien unter allen Umständen beizubehalten. Seines Erachtens sei das Minimum auf 1500 Mark richtig festgesetzt. Den durch die Steuer erzielten Betrag erhalte nicht die Regierung zur beliebigen Verwendung, sondern derselbe sei zur Ausgleichung der bestehenden Ungleichheiten in der Steuerlast bestimmt. Redner bespricht hierauf eingehend die vom Vorredner angeregte Frage über die Aktien- ꝛc. Gesellschaften, und ferner die geschilderten Mißstände der Selbsteinschätzung und das Eindringen in die wirthschaftlichen Verhältnisse der Einzelnen, was neben den vielen Vortheilen als ein nothwendiges Uebel sich darstelle. Er beantrage, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

Hierauf wird die allgemeine Diskussion geschlossen und erhält zu Art. 1 das Wort

Se. Großh. Hoheit Prinz Karl: Er habe vielleicht Unrecht gethan, daß er nicht schon in der allgemeinen Diskussion das Wort ergriffen habe. Mit Rücksicht auf den allgemeinen Inhalt des Art. 1 rechtfertige es sich aber wohl, daß er als Mitglied der Minorität der Kommission seine Abstimmung motivire. Er könne sich hiebei auf die Vorredner beziehen, welche eingehend die Bedenken gegen den Gesetzentwurf geltend gemacht hätten. Zur Ablehnung des Gesetzentwurfs veranlaßten ihn die Bestimmungen des Art. 9 wegen der hier statuirten, sehr weitgehenden Progression, ferner die Bestimmungen über die Art der Zusammensetzung des Schatzungsraths und die seines Erachtens übermäßigen Rechte desselben. Nach dem Entwurfe stehe dem Schatzungsrath die Befugniß zu, in die innersten, zartesten und delikatesten Familien- und Vermögensverhältnisse einzudringen. Er sei keineswegs gegen die Einkommensteuer im Allgemeinen, sondern wünsche, daß eine allgemeine Einkommensteuer mit Wegfall der Klassifikation und Progression des Einkommens zur Einführung gelange. Wenn man von Billigkeit bei dem Gesetzentwurf spreche, so müsse man sie allgemein handhaben. Redner werde, wenn er auch das Prinzip der Einkommensteuer billige, wegen der über alles Maß harten und scharfen Bestimmungen des Gesetzentwurfs gegen denselben stimmen.

Hummel konstatirt, daß die Mitglieder der Minorität keine Abänderungsvorschläge bei den einzelnen Artikeln stellen werden. Da bei den übrigen Artikeln des Gesetzentwurfs keine Debatte stattfindet, erfolgt die Abstimmung, bei der das Gesetz mit 9 gegen 7 Stimmen — wie bereits gemeldet — abgelehnt wird.

† **Karlsruhe**, 22. Juni. 65. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer unter dem Vorsitz des ersten Vizepräsidenten Geh. Rath Bluntschli. (Vgl. Bericht im Hauptblatt Nr. 145.)

Berathung des Berichts der Kommission für Eisenbahnen und Straßen über den Gesetzentwurf, den Bau einer Eisenbahn von Appenweier nach Oppenau betreffend.

Der Gesetzentwurf lautet:

Einziger Artikel. An die Stelle des zweiten, dritten und vierten Absatzes im Artikel 3 des Gesetzes vom 16. April 1870, den Bau einer Eisenbahn von Appenweier nach Oppenau betreffend (Ges. u. Verordnungsblatt Nr. XXVII S. 335), treten folgende Bestimmungen: Die Staatsbahn-Verwaltung wird ermächtigt, auf die Dauer von 25 Jahren, von der Vollendung der Renchthal-Bahn an gerechnet, deren Betrieb und Verwaltung gegen eine dem Bahneigenthümer zu leistende Vergütung, welche nicht unter fünfzig Prozent der Roheinnahme aus dieser Bahn betragen darf, zu übernehmen. Sollten diese fünfzig Prozent der Roheinnahme, ein Jahr in das andere gerechnet, mehr betragen, als der wirkliche Aufwand für den Betrieb und die Verwaltung der Bahn, so wird aus dem Mehrbetrag dem Bahneigenthümer die jährliche Rente aus dem Baukapital auf vier und ein halb vom Hundert ergänzt, der Ueberschuß unter Bahneigenthümer und Staatsbahn-Verwaltung je zur Hälfte getheilt. Reichen fünfzig Prozent der Roheinnahme zur Bestreitung des Betriebs- und Verwaltungsaufwands nicht hin, so hat der Bahneigenthümer das Fehlende aus seinem Antheil an der Roheinnahme zuzuschießen, insoweit ihm nach Abrechnung einer jährlichen vier und ein halb prozentigen Rente aus dem Baukapital noch ein Ueberschuß verbleibt. Auch ist eine angemessene Vergütung für Mitbenützung des Bahnhofs und der Bahnhof-Anlagen in Appenweier von der Staatsbahn-Verwaltung dann in Aufrechnung zu bringen, wenn dem Eigenthümer der Renchthal-Bahn mehr als vier und ein halb Prozent des Baukapitals der Bahn zufallen.

Der Berichterstatter Abg. Eichelsdörfer verweist auf den gedruckt vorliegenden Bericht, aus welchem wir Folgendes hervorheben:

Obgleich in den vorgeschlagenen Abänderungen eine erhöhte Unterstützung des Staats an das in Frage stehende Unternehmen seinen Ausdruck findet, so stehen die neuen Bestimmungen doch noch immer im Einklange mit den bezüglich anderer Privatbahnen bestehenden Verhältnissen. Die Erweiterung der früher gewährten Vergünstigungen lassen sich ferner um so mehr rechtfertigen, als die Bedeutung der Renchthal-Bahn in volkswirthschaftlicher Beziehung und deren Einfluß auf die Alimentation der Staats-Eisenbahn, insbesondere der Strecke Appenweier-Kehl, ein unbestrittener ist. Sollte der Staatsbahn-Verwaltung in Folge der neueren gesetzlichen Bestimmungen auch eine Einbuße erwachsen, so dürfte diese Einbuße ausgeglichen werden, wenn sich, wie voraussichtlich, die Erwartungen erfüllen: daß der Verkehr mit den Reichslanden unter dem Einflusse der neuen politischen Verhältnisse ein ungleich günstigerer sein werde, als man dies beim Zustandekommen des Gesetzes vom 16. April 1870 anzunehmen schon berechtigt war.

In Erwägung dieser Gründe stellt die Kommission den Antrag:

„Hohe Zweite Kammer wolle dem vorgelegten Gesetzentwurfe ihre Zustimmung ertheilen."

Zur Diskussion nimmt zunächst das Wort:

Abg. Joos: Derselbe empfiehlt obigen Antrag zur Annahme des Hauses. Die Petenten hätten erkannt, daß nur auf dem Weg der Selbsthilfe Aussicht auf möglichst baldige Verwirklichung ihrer so lange gehegten Wünsche sei. Redner weist sodann auf die hohe Bedeutung der Bahn für das Renchthal hin, in welchem neben wohlgeordneter Landwirthschaft eine blühende Industrie herrsche, welche jedoch bezüglich der Holzschneidemühlen bereits durch die Bahn Rastatt-Gernsbach etwas beeinträchtigt worden sei und durch die noch bevorstehende Fortsetzung dieser Bahn bis Freudenstadt, sowie durch die weiter beabsichtigte Bahn Freudenstadt-Schiltach wegen der hierdurch erwachsenden Konkurrenz noch mehr leiden werde. Der Staat werde durch die Unterstützung, die er den Unternehmern der Bahn zu Theil werden lasse, voraussichtlich kein materielles Opfer bringen.

Abg. v. Buß begrüßt die Entstehung dieser Bahn mit Freuden, hebt als weitern Gesichtspunkt außer den vom Vorredner bezeichneten Vortheilen die Bedeutung derselben für die Bäder hervor und hofft auf eine dereinstige Fortsetzung der Bahn über den Kniebis.

Abg. Schoch stimmt dem Kommissionsantrag gern zu, weil die Bahn dem Interese der Gegend nütze; ferner, weil die Linie Appenweier-Khl dadurch eine erhöhte Alimentation erhalte; Redner wünscht dies Letztere deßhalb, weil die Ausführung des von ihm warm befürworteten Projekts einer direkten Bahn von Karlsruhe über Rastatt nach Kehl jener Linie wieder einen Theil ihrer Bedeutung nehme.

Bei der sodann erfolgenden Abstimmung erhält der Antrag der Kommission die Genehmigung des Hauses.

Berathung des Berichts der Kommission für Eisenbahnen und Straßen über Petitionen, die Bahnverbindung von Freiburg-Donaueschingen betreffend.

Der sehr eingehende, vom Abg. Bürklin erstattete Bericht gibt zunächst eine Uebersicht über die zwei verschiedenen angestrebten Zugsrichtungen Freiburg-Furtwangen-Donaueschingen und Freiburg-Neustadt-Donaueschingen und die Geschichte der Bemühungen um Herstellung dieser Linie. Dann fährt der Bericht fort:

„Es ist hier wieder der alte Kampf zwischen zwei verschiedenen Zugsrichtungen. Furtwangen kämpft für eine Linie Freiburg-Donaueschingen über Furtwangen durch das Bregthal und will vorerst die Furtwangen-Donaueschingen ausgeführt wissen und Neustadt will sich zwar mit einer Lokalbahn Neustadt-Donaueschingen bescheiden, natürlich aber mit der, wenn auch dienlich nicht ausgesprochenen, Erwartung, daß s. Z. die Bahn von Neustadt nach Freiburg fortgesetzt werde.

Ueber die Bedeutung der Höllenthal-Bahn hier eingehende Untersuchungen anstellen zu wollen, kann füglich unterlassen werden, denn diese Frage ist in den seit Jahren massenhaft eingelaufenen Petitionen und in den Kommissionsberichten so erschöpfend beleuchtet, daß hierüber Neues nichts mehr zu sagen ist. Die Karte zeigt, daß der große industrielle Landestheil, denach Vollendung der Wutachthal-Bahn von dem große Eisenbahn-Viereck Offenburg-Donaueschingen-Waldshut-Kehl eingeschlossen ist, daß dieser, beinahe den vierten Theil des ganzen badischen Landes umfassende Industriebezirk die Eisenbahn-Verbindungen entbehrt. Es ist begreiflich, daß die Bewohner dieses Bezirks

Tantalusqualen erleiden, und daß der Mangel an Eisenbahn-Verbindungen jetzt schon in diesem Bezirke einen Rückgang bemerkbar macht. Die Nothwendigkeit dieser Eisenbahn-Verbindung ist allerorts anerkannt, und die Ausführung nur noch eine Frage der Zeit. Daß der Zeitpunkt der Ausführung als badische Staatsbahn nahe bevorsteht, muß übrigens mit Rücksicht auf die großen Baukosten und die Höhe unserer Eisenbahn-Schuld bezweifelt werden. Dagegen berechtigt die in einem Kommissionsbericht des vorigen Landtags (Berichterstatter Gewig) ausgesprochene Ansicht: „daß die Wiedererwerbung von Elsaß für das Deutsche Reich eine ganz auf deutschem Boden ziehende Bahn aus dem Osten nach dem Oberrhein zu einer nicht mehr ausschließlich badischen Landesfrage gestalte", zu der Hoffnung, daß eine befriedigende Lösung der Höllenthalbahn-Frage nicht in allzu große Ferne gerückt sei. Ihre Kommission theilt diese Auffassung und ist der Ansicht, daß, so sehr auch die Interessen des betreffenden wichtigen Industriebezirks für den Bau der Bahn sprechen, der Bau aus Reichsinteressen mindestens eben so dringend geboten sei. Wir weisen nicht gern auf die schon so oft mißbrauchte „strategische Bedeutung" der Bahnverbindung hin, allein hier muß schon dem Laien einleuchten, daß eine Verbindung von Freiburg, einerseits mit den elsässischen Eisenbahnen, anderseits durch das Höllenthal mit Ulm, München ꝛc., für Vertheidigung des Oberrheins eine große strategische Bedeutung habe, und dürfen wir unserm Glückstern danken, daß in der ersten Hälfte des letzten Krieges die Franzosen das preisgegebene Oberland nicht einfach abgeweidet und eingeheimst haben. Gegenwärtig ist die Aufgabe dieses Eisenbahn-Baues bei der Höhe des Eisenbahnbau-Budgets und der Eisenbahn-Schuld für die Kräfte Badens zu groß, und ohne Unterstützung des Reiches müßte der Bau noch in unbestimmte Ferne verschoben werden."

Nach einer ausführlichen Berechnung der Längen, Steigungsverhältnisse und Kosten der verschiedenen Zugsrichtungen kommt der Bericht zu dem Resultat, daß die Linie „Freiburg-Neustadt-Hüfingen-Donaueschingen" den Vorzug verdiene.

Mit Bezug hierauf und Angesichts der gegenwärtigen Petitionen ist sodann die Kommission weiter der Ansicht, daß die Bahnverbindung Hüfingen-Neustadt als Glied einer künftigen Hauptverkehrslinie im Prinzip als Staatsbahn behandelt und als solche seiner Zeit aus Staatsmitteln erbaut werden solle, daß dagegen die Linie Hüfingen-Furtwangen lediglich den Charakter einer Lokalbahn trage und deren Ausführung mit entsprechender Staatsunterstützung einer Privatgesellschaft zu überlassen sei.

Indem die Kommission die sofortige Vornahme genauer Untersuchungen und Vorarbeiten als wünschenswerth erklärt, stellt sie den Antrag, sämmtliche Petitionen Großh. Regierung zu überweisen.

Nach einigen einleitenden Worten des Berichterstatters, Abg. Bürklin, dankt

Abg. Fischer der Kommission und dem Berichterstatter für den Bericht und die darin ausgesprochenen warmen Worte für die Schwarzwald-Bahn. Redner hätte eine empfehlende Ueberweisung an Großh. Regierung gewünscht, da eine solche bereits 1872 von der Kammer beschlossen worden und das Bedürfniß nach der angestrebten Bahnverbindung unterdessen noch dringender geworden sei, kann sich übrigens auch jetzt zufrieden geben, da ein solcher Antrag sachlich im Bericht enthalten sei. Redner weist auf die vielen in der letzten Zeit entstandenen großen Verkehrslinien von Osten nach Westen hin und hebt die Nothwendigkeit hervor, auch dem Schwarzwald eine solche zu gewähren. Man möge deshalb dem Schwarzwald die Höllenthal-Bahn gewähren, dann werde man Ruhe haben, andernfalls werde diese Bahn stets wieder als Gespenst in diesem Hause auftauchen.

Abg. v. Buß freut sich, daß er heute mit so manchen Kollegen, mit denen er sonst in ecclesia militans sei, sich in Uebereinstimmung befinde. Auch der Schwarzwald müsse endlich einer großen Verkehrslinie theilhaftig werden, welche nicht blos Europa durchfurche, sondern noch in andere Welttheile hinüberwirke. — Es sei ein Fehler der Verfassung im alten Deutschen Bunde gewesen, daß die Eisenbahnen nicht von oben her regulirt worden seien. Wie die Arterien und Venen im menschlichen Körper den Blutlauf, so müssen die Eisenbahnen durch Verästung den Verkehr, die Hauptbedingung der gesunden Volksentwicklung, regeln. Redner habe an der in Frage stehenden Eisenbahn eine gewisse vaterschaftliche Pflicht: denn als die Schwarzwälder zum ersten Male für diese Bahnverbindung sich bemühten, hätten sie sich zu ihm verirrt, und er habe die Denkschrift damals verfaßt. (Redner benützt hier die Gelegenheit, um seine Betheiligung an dem Aufruf zu Beiträgen für das Huß-Denkmal als eine rein stylistische darzustellen und wird vom Vorsitzenden ermahnt, sich an die Sache zu halten.) Redner hebt sodann die blühende Industrie des Schwarzwaldes hervor und rühmt die den Bewohnern von jeher eigene mechanische Anlage, ein Erbtheil ihrer Vorfahren, der beim Einfall der Römer auf die Höhen hinaufgeworfenen Celten. (Von einem hieran sich anschließenden Exkurs über die Pfahlbauten wird Redner durch mehrmalige Ermahnungen des Vorsitzenden abgehalten.) Diese Industrie, in ihrem Wesen von primordialer Einfachheit, habe eine nicht blos badische, deutsche, europäische, sondern eine Weltbedeutung; für diese Industrie müsse ein Gelenk im großen Weltverkehr geschaffen werden. — Redner wendet sich sodann zu der oft mißbrauchten Hervorhebung der strategischen Bedeutung der Bahn; hier könne darüber keine Frage sein; eine Mitwirkung des Reichs zur Herstellung der Bahn sei deßhalb angezeigt; er bitte die Großh. Regierung, in dieser Beziehung mit der Reichsregierung in Unterhandlung zu treten. Redner weist hierauf auf die Anerbietungen von Seiten der betheiligten Gemeinden hin; dieselben seien ein Beweis für die Dringlichkeit des Bedürfnisses; wenn die Bevölkerung auf solche Weise entgegenkomme, müsse man sich wieder entgegenkommend zeigen; er befürworte daher die Anträge der Kommission mit der Bitte, sofort die Arbeiten zu beginnen, die nöthigen Mittel würden sich bei richtiger Ansetzung der Pumpen schon finden lassen.

Abg. Sachs von Konstanz tritt den Anschauungen der Kommission bei und begründet die Nothwendigkeit irgend eines Bahnanschlusses, da die Petenten von dem Verlangen einer durchgehenden Linie für jetzt absehen, aus dem volkswirthschaftlichen Interesse. Der Mangel eines raschen Verkehrsmittels hindere die Konkurrenz mit günstiger situirten Gegenden und führe den Ruin der Industrie herbei, auf welche die Bewohner bei der sehr geringen Ertragsfähigkeit des Bodens angewiesen seien. Schon jetzt mache sich die Auswanderung bedeutender Etablissements fühlbar, die noch größere Dimensionen annehmen müsse, wenn nicht bald Abhilfe geschaffen werde. Redner empfiehlt die Anträge der Kommission, welche beiden Linien gerecht werden.

Abg. Friderich wäre gern mit der sofortigen Ausführung der zu bauenden Bahnen einverstanden, wenn er seine Bedenken wegen der Höhe der Eisenbahn-Schuld und der geringen Rentabilität der bestehenden Linien unterdrücken könnte. Er hoffe zwar, daß die bevorstehende Tariferhöhung eine Erhöhung der Eisenbahn-Rente im Gefolge haben werde, allein andererseits sei auch der Betrieb theurer geworden und die Hoffnung auf eine bessere Verzinsung nicht groß. Er wünsche deßhalb nicht, daß man sich im Schwarzwald Hoffnungen auf baldige Inangriffnahme des Baues hingebe, die doch nicht erfüllt werden könnten.

Abg. Kiefer entwirft mit treffenden Worten ein vergleichendes Bild des frühern Zustandes des Schwarzwaldes mit dem heutigen, rühmt den Kunstsinn und die Industrie desselben, die sich im Kampf mit dem Elend des Lebens emporgerungen, und führt die Nachtheile vor Augen, die sich für den Schwarzwald aus dem ferneren Mangel einer Eisenbahn-Verbindung ergeben würden. Schon jetzt sehen sich viele Fabrikanten genöthigt, ihre Niederlassung an andere Orte zu verlegen; wenn baldige Abhilfe nicht eintrete, werden die frühern Zustände wiederkehren, und Auswanderung nach Amerika als letztes Mittel für die Bewohner erscheinen, deren starkes Heimathsgefühl auf die Dauer nicht aushalten könne. Deßhalb müsse man die Schwarzwälder gegen die Noth der Lage vertheidigen und die Bahnen bauen, selbst wenn die Rentabilität entschieden zurückgehe. Die weitgehenden Anerbietungen der Interessenten an die Regierung beweisen, wie ernst dieselben ihre Lage auffassen. Blüthe, Glanz und Schönheit Dessen, was bis jetzt die Betriebsamkeit und der Kunstsinn erzeugt, möge erhalten und nicht dem Untergang geweiht werden.

Ministerialpräsident Turban ist mit Interesse der Debatte gefolgt; er habe sich noch nicht betheiligt, weil er früher schon die allgemeinen Grundsätze der Regierung dem Hause dargelegt habe. Zur vorliegenden Frage habe die Regierung noch keine bestimmte Stellung eingenommen; über die technischen Vorarbeiten habe sie sich nicht ausgesprochen, weil dieselben sofort nach ihrer Einkunft der Kommission vorgelegt worden seien. Jedenfalls dürfe man das Vertrauen zur Regierung haben, daß sie ihr Streben, in erster Reihe den materiellen, sittlichen und geistigen Wohlstand des Volkes zu fördern, auch der vorliegenden Bahn gegenüber bethätigen werde; aber um sofort an diese große Aufgabe zu gehen, dazu seien weder finanzielle Mittel, noch technische Kräfte vorhanden, und der finanzielle Gesichtspunkt müsse doch auch Berücksichtigung finden; deßhalb sei Vorsicht geboten. Es sei allerdings für jetzt nur die Ausführung zweier Anschlüsse verlangt; aber man müsse doch die ganze durchgehende Linie in Betracht ziehen. Wenn man auch durch möglichste Einfachheit die Kosten mindere, so handle es sich doch zusammen um mehr als 20 Millionen, deren Verzinsung schwerlich aus dem Betrieb zu erlangen sein werde. Uebrigens solle jedenfalls alles Mögliche geschehen, um dem Schwarzwalde das Wohlwollen der Regierung und des Hauses zu bezeugen. Die Regierung werde die Untersuchungen auf Grundlage der Vorarbeiten der Kommission aufnehmen und vielleicht schon dem nächsten Landtage eine betr. Vorlage zu machen im Stande sein; aber darin stimme Redner mit dem Abg. Friderich überein, daß man die Frage mit Nüchternheit betrachten solle, um nicht durch Ermattung allzu sanguinischer Hoffnungen die Ungeduld unserer theuren Brüder auf dem Schwarzwald noch zu schärfen.

Nachdem noch der Berichterstatter Abg. Bürklin den Antrag der Kommission empfohlen, wird derselbe, wie bereits berichtet, einstimmig zum Beschluß erhoben.

Es folgen nun einige persönliche Bemerkungen der Abgg. Schmidt von Konstanz und v. Buß bezüglich der Betheiligung des Letzteren am Aufruf zur Sammlung für das Huß-Denkmal, welche als nicht zur Tagesordnung gehörig durch mehrmalige Anwendung der Präsidentenglocke beendigt werden.

Berathung des Berichts der Kommission für Straßen und Eisenbahnen über die Petitionen, den Bau einer Eisenbahn von Miltenberg aus zum Anschluß an die Odenwaldbahn bei Seckach oder Osterburken betreffend.

Dem vom Abg. Bürklin erstatteten Bericht entnehmen wir, daß bezüglich der Zugslinie für diese Bahn folgende Petitionen eingegangen sind:

I. Von Walldürn, Osterburken, Bofsheim, Götzingen, Rinschheim, Rippberg und Hardheim für eine Zugslinie: Von Amorbach über Schneeberg, Rippberg, Walldürn, Rinschheim, Götzingen, Bofsheim, Hemsbach nach Osterburken.

II. Von den Gemeinden Sindolsheim, Rosenberg, Altheim, für eine Zugslinie: Von Amorbach über Walldürn, Altheim, Sindolsheim, Rosenberg nach Osterburken.

III. Von dem Eisenbahn-Komité Mudau für eine Zugslinie: Von Amorbach, Buch, Mudau, Langenelz, Oberneudorf, Bödigheim nach Seckach.

IV. Von den Gemeinden Osterburken, Bofsheim, Götzingen, Eberstadt, Rinschheim, Hettingen für eine Linie: Ueber Walldürn, Buchen, Hettingen, Rinschheim, Götzingen, Eberstadt, Bofsheim nach Osterburken.

V. Von den Gemeinden Buchen, Hettingenbeuern, Bödigheim und Seckach für eine Linie: Von Amorbach über Hettingenbeuern, Buchen, Bödigheim nach Seckach und Osterburken.

VI. Von der Stadt Adelsheim für die Linie: Amorbach, Buchen nach Seckach.

Diese Petitionen wurden s. Z. der Großh. Regierung zur Kenntnißnahme überwiesen, worauf dieselbe Untersuchungen veranlaßte, welche sich auf sieben verschiedene Linien erstreckten; von diesen ist eine Linie die Kombination zweier andern; es kommen also noch in Betracht die Linien:

I. Hettingenbeuern-Buchen-Seckach.
II. Hettingenbeuern-Buchen-Götzingen-Osterburken.
III. Rippberg-Walldürn-Osterburken.
IV. Rippberg-Walldürn-Rosenberg.
V. Rippberg-Hainstadt-Buchen-Osterburken.
VI. Rippberg-Walldürn-Hainstadt-Buchen-Bödigheim-Seckach.

Nach dem vom Präsidenten des Großh. Handelsministeriums an die Kammer gerichteten Schreiben ist die Großh. Regierung der Ansicht, daß die Linie I., als die nach Anlagekosten, Längen- und Steigungsverhältnissen günstigste, vor den übrigen den Vorzug verdiene.

Die Kommission stellte den Antrag, die vorliegenden Petitionen Großh. Regierung zu überweisen.

Nachdem Abg. Bürklin diesen Antrag kurz begründet, nimmt das Wort

Ministerialpräsident Turban. Derselbe erklärt, mit dem Antrag der Kommission einverstanden sein zu können, wenn nicht derselbe, wie aus dem im Bericht unmittelbar Vorhergehenden geschlossen werden könne, auf eine Verschiebung der definitiven Festsetzung der Zugslinie gerichtet sei. Es sei jedoch wegen der im dortigen Bezirke herrschenden Aufregung erwünscht, eine bestimmte Richtung festzusetzen, und schon aus ökonomischen Gründen angemessen, die erforderlichen Vorarbeiten auf eine Linie zu beschränken.

Abg. Hennig empfiehlt wegen der großen Bedeutung Walldürns in Bezug auf den Verkehr die Berücksichtigung der Linie VI, welche auch die größte Bevölkerungszahl längs der Linie aufweisen könne.

Abg. Frey erklärt sich mit der Anschauung der Großh. Regierung einverstanden.

Abg. Huffschmid überläßt die Wahl der Zugslinie der Großh. Regierung und bittet um möglichst baldigen Beginn der Vorarbeiten.

Abg. Junghanns unterstützt den Antrag Hennig.

Der Vizepräsident Geh. Rath Bluntschli konstatirt, daß von dem Abg. Hennig und Frey Anträge im Sinne ihrer obigen Erklärungen vorliegen.

Abg. Bürklin bittet um Verwerfung beider Anträge und erklärt den Kommissionsantrag dahin, daß der Regierung die Wahl zwischen den verschiedenen Linien anheimgestellt werden solle.

Ministerialpräsident Turban erklärt sich hiemit einverstanden und hält hiernach den Antrag Frey für überflüssig. Die Regierung habe nur mit Bedauern Walldürn auf der Seite liegen lassen; Redner habe selbst eine Kombination angeregt, welche sowohl Buchen als Walldürn in die Zugslinie gebracht hätte; die Ausführung sei jedoch unthunlich. — Die projektirte Bahn sei zwar nicht von großer allgemeiner Bedeutung, aber sie werde immerhin einen durchgehenden Verkehr haben; deßhalb müsse Rücksicht auf einen möglichst leichten Betrieb genommen werden.

Abg. Frey nimmt hierauf seinen Antrag zurück.

Nachdem nach Annahme eines Schlußantrags Abg. Hennig für seinen Antrag gesprochen, gelangt nach Ablehnung des letzteren der Antrag der Kommission zur Annahme.

Handel und Verkehr.

Neuester Frankfurter Kurszettel im Hauptblatt III. Seite.

Handelsberichte.

† Berlin, 23. Juni. (Schlußbericht.) Weizen per Juni —, per Juni-Juli —, gelber Weizen per Juni 86, per Septbr.-Oktbr. 79 1/2. Roggen per Juni-Juli 59 1/8, per Septbr.-Oktbr. 57 1/4. Rüböl per Juni-Juli 20 3/2, per Septbr.-Oktbr. 21 1/6. Spiritus per Juni-Juli 24 Thlr. 25 Sgr., per September-Oktbr. 23 Thlr. 12 Sgr.

Breslau, 22. Juni. Getreidemarkt. Spiritus per 100 Liter 100 % per Juni und August-Septbr. 24 1/12, per Sept.-Oktbr. 22 5/12. Weizen per Juni 90. Roggen per Juni 63 1/2, per Juli-August 59, per Septbr.-Oktbr. 56 1/4. Rüböl per Juni 20, per Sept.-Okt. 20 1/2. Zink fest. — Wetter: Schön.

† Stettin, 22. Juni. Getreidemarkt. Weizen per Juni 85 1/4, per Juni-Juli 85, per Sept.-Okt. 78 3/4. Roggen per Juni-Juli 56 7/8, per Juli-August 56, per Septbr.-Oktbr. 55 5/8. Rüböl 100 Kil. per Juni-Juli 19 1/2, per Septbr.-Oktbr. 20 1/6. Spiritus loco 24 1/3, per Juni-Juli 24 5/12, per Juli-August 24 1/2, per Septbr.-Oktbr. 23 bez.

† Köln, 23. Juni. Schlußbericht. Weizen höher, effektiv hiesiger 9 2/2 Thlr., effektiv fremder 9 Thlr. 7 Sgr., per Juli 8 Thlr. 18 Sgr., per Novbr. 7 Thlr. 21 1/2 Sgr. Roggen höher, eff. fremder 6 Thlr. 15 à 7 Sgr., per Juli 5 Thlr. 23 1/2 Sgr., per Nov. 5 Thlr. 18 1/2 Sgr. Rüböl unveränd., effektiv 11 Thlr. 3 Sgr., per Oktbr. 11 Thlr. 15 Sgr., per Mai 1875 11 Thlr. 25 1/2 Sgr. Leinöl 11 Thlr. 6 Sgr.

† Hamburg, 23. Juni, Nachm. (Schlußbericht.) Weizen per Juli-Aug. 248 G., per August-Sept. 242 G., per Sept.-Okt. 237 G. Roggen per Juli-Aug. 177 G., per August-Sept. 172 G., per Septbr.-Okt. 171 G.

† Paris, 23. Juni. Rüböl per Juni 83.25, per Juli-August 83.25, per Septbr.-Dezbr. 85.25. Mehl 8 Marken, per Juni 84.50, per Juli-August 79.25, per Septbr.-Dezbr. 66.75. Weizen per Juni 38.25, per Juli-August 34.25. Zucker 88° disponible 58.80. Spiritus per Juni 63.75.

Amsterdam, 23. Juni. Weizen loco geschäftslos, per Nov. 334. Roggen loco unveränd., per Juli 210, per Oktbr. 206. Rüböl loco 35 1/2, per Herbst 36 1/2, per Mai 1875 37 3/4. Raps loco —, per Herbst 380.

† London, 22. Juni. [City-Bericht.] Diskontmarkt: —. Fondsbörse: Sehr flau. Türken verloren 3/8 bis 1/2 %.

J.76. Amtsbezirk Konstanz. Gemeinde Wangen.

Oeffentliche Mahnung

zur Erneuerung von Grund- und Pfandbuchs-Einträgen.

Sämmtliche Gläubiger oder deren Rechtsnachfolger, zu deren Gunsten in den hiesigen Grund- und Pfandbüchern seit länger als dreißig Jahren eingeschriebene Vorzugs- oder Unterpfandsrechte bestehen, werden hiemit auf Grund der Gesetze vom 5. Juni 1860, Regierungsblatt Nr. 30, und vom 28. Januar 1874, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. 5, aufgefordert, die Erneuerung dieser Einträge, wenn sie noch Giltigkeit haben,

innerhalb sechs Monaten

beim unterzeichneten Pfandgerichte zu beantragen, andernfalls dieselben nach Ablauf dieser Frist auf Grund des Artikel 4 des ersteren Gesetzes gestrichen, beziehungsweise für erloschen erklärt werden.

Ein Verzeichniß der über dreißig Jahre alten Einträge liegt im hiesigen Rathhause zur Einsicht offen.

Wangen, den 22. Juni 1874.

Das Pfandgericht: Brgmster. Hangarter.

Der Vereinigungs-Kommissär: Hangarter, Rathschreiber.

J.77. Amtsgericht Lörrach. Gemeinde Steinen.

Oeffentliche Mahnung.

Die Erneuerung der seit länger als 30 Jahren bestehenden Pfandbuchs-Einträge betr.

Sämmtliche Gläubiger, zu deren Gunsten in den hiesigen Grund- und Pfandbüchern seit länger als dreißig Jahren eingeschriebene Einträge bestehen, werden auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860, Regierungsblatt Nr. 30, und vom 28. Januar 1874, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. 5, aufgefordert, diese Einträge

binnen sechs Monaten

erneuern zu lassen, widrigenfalls solche nach Ablauf der gegebenen Frist gestrichen werden.

Ein Verzeichniß der seit länger als dreißig Jahren eingeschriebenen Einträge liegt im hiesigen Rathhause zur Einsicht offen.

Steinen, den 22. Juni 1874.

Das Pfandgericht: Bogenschütz, Bürgermeister.

Der Vereinigungs-Kommissär: Fried. Schöpflin, Rathschreiber.

Bürgerliche Rechtspflege.

Oeffentliche Aufforderungen.

J.69. Nr. 5656. Bühl.

J. S.
der Gemeinde Neuweier
gegen
Unbekannte Dritte,
Klagaufforderung betr.

Beschluß.

Die Gemeinde Neuweier besitzt auf dortiger Gemarkung folgende Liegenschaften:

1) Distrikt I Mosheken — ca. 2 /, Morgen Wald, einers. Gemeindewald Eisenthal, anders. Privateigenthum,
2) Distrikt II Schadenberg — ca. 29 Morgen Wald, einers. Gemeindewald, anders. Privateigenthum,
3) Distrikt III Amelbach — ca. 134 Morgen Wald, einers. Gemeindewald Eisenthal, anders. Privateigenthum,
4) Distrikt IV Stadtwald — ca. 68 Morgen Wald, einers. Gemeindewald Eisenthal und Bühlerthal, anders. Gemeindewald Steinbach,
5) Distrikt V Birgig — ca. 63 /, Morgen Wald, einers. Gemeindewald Steinbach, anders. Weg,
6) Distrikt VI Geisberg — ca. 21 Morgen Wald, einers. Weg, anders. Domänenwald,
7) Distrikt VII Binzengrund — ca. 85 Morgen Wald, einers. und anders. Domänenwald,
8) Distrikt VIII Hochberg — ca. 94 Morgen Wald, einers. Gemeindewald Barnhalt, anders. Privateigenthum,
9) Distrikt IX Salmengrund — ca. 51 Morgen Wald, einers. Domänenwald, anders. Privateigenthum,
10) Distrikt X Büchelberg — ca. 61½ Morgen Wald, einers. Gemeindewald Steinbach und Barnhalt, anderseits Domänenwald,
11) ca. 8 Ruthen Lagerplatz im Ort Neuweier, einers. Mühlbach, anders. die Dorfstraße, der Dorfbach und August und Albert Blödt,

bezüglich deren sich ein Eintrag in den Grundbüchern nicht vorfindet.

Es werden daher alle Diejenigen, welche an diese Liegenschaften in den Grund- und Pfandbüchern nicht eingetragene, auch sonst nicht bekannte dingliche Rechte, oder lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche haben, oder zu haben glauben, aufgefordert, solche

binnen 2 Monaten

dahier geltend zu machen, widrigens sie der Gemeinde Neuweier gegenüber für verloren erklärt würden.

Bühl, den 20. Juni 1874.

Großh. bad. Amtsgericht.
Jacobi.

J.72. Nr. 13,274. Bruchsal. Auf Antrag des Karl Rolli von Wiesenthal, als Vormund des minderj. Emil Leopold Gentner allda, werden alle Diejenigen, welche an den untenbezeichneten Grundstücken in dem Grund- und Pfandbuche nicht eingetragene, auch sonst nicht bekannte, dingliche Rechte, lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche haben, oder zu haben glauben, aufgefordert, solche

binnen zwei Monaten

dahier geltend zu machen, andernfalls sie den neuen Erwerbern gegenüber für erloschen erklärt werden.

Gemarkung Bruchsal.

1 Viertel Wiesen auf den Kleinenwiesen — Bachwiesen — neben Josef Sälzer und Heinrich Müllich.

2 Viertel Wiesen allda, neben Andreas Metzger und Anton Graf Erben.

1 Viertel 30 Ruthen Wiesen auf den Mahlwiesen, neben Anton Graf Erben und selbst.

1 Viertel 20 Ruthen Wiesen auf den Gerauwiesen, neben Anton Graf Erben und Wendelin Gentner.

Bruchsal, den 20. Juni 1874.

Großh. bad. Amtsgericht.
v. Jagemann.
Schneider.

J.73. Nr. 3411. Ettlingen. Bernhard Krumb Wittwe, Margarethe, geb. Williard, von Etlingen besitzt schon seit längerer Zeit auf der Gemarkung Etlingen:

1. Lagerbuch Nr. 3480: 1 Viertel 85 Ruthen 7 Fuß Acker in der Eichenbach, einerseits Franziska Obert und Xaver Obert Wittwe, anderseits Ida Bader und Ludwig Glasstetter;
2. Lagerbuch Nr. 2758: 1 Viertel 40 Ruthen 1 Fuß Wiesen auf den Malettschen Wiesen, neben Franz Josef Heisler alt und Frau Oberhofgerichtsrath Kuen Wittwe,

deren Gewährung der Gemeinderath wegen Mangels an Erwerbsurkunden verweigert.

Auf Antrag der Erben der Bernhard Krumb Wittwe werden daher alle Diejenigen, welche an diese Liegenschaften dingliche Rechte, lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche haben, oder zu haben glauben, aufgefordert, solche

innerhalb 2 Monaten

dahier geltend zu machen, widrigenfalls diese Ansprüche dem neuen Erwerber gegenüber für erloschen erklärt werden würden.

Ettlingen, den 7. Juni 1874.

Großh. bad. Amtsgericht.
Richard.

J.34. Nr. 5455. Kork.

In Sachen
Konrad Wandres alt von Willstett
gegen
unbekannte Berechtigte,
dingliche Rechte betr.

Nachdem innerhalb der zweimonatlichen Frist keinerlei Ansprüche an das in der diesseitigen öffentlichen Aufforderung vom 6. April d. J., Nr. 3305, bezeichnete, dem Konrad Wandres alt von Willstett gehörige Grundstück Lgb. Nr. 2499: 11 Ar 59 Meter Acker im Losenfeld, neben Weg und Johann Stumpp, Sander Gemarkung, geltend gemacht worden sind, werden dieselben hiermit dem Kläger gegenüber für erloschen erklärt.

Kork, den 17. Juni 1874.

Großh. bad. Amtsgericht.
Ramstein.

J.60. Nr. 7466. Tauberbischofsheim. Nachdem auf die diesseitige Aufforderung vom 19. März l. J., Nr. 3922, weder dingliche Rechte, noch fideikommissarische oder lehenrechtliche Ansprüche auf jene Liegenschaften innerhalb der geordneten Frist geltend gemacht wurden, so werden den Erben der verstorbenen Karoline Friederike Honeck von Brehmen, als Sebastian Keller Ehefrau, Barbara, geborne Honeck, Georg Michel Honeck, Margarethe Unangst, Rosine, geehelichte Hartmann, und Andreas Honeck von Brehmen, gegenüber jene Rechte für erloschen erklärt.

Tauberbischofsheim, den 18. Juni 1874.

Großh. bad. Amtsgericht.
Elsner.

Ganten.

J.63. Nr. 17,077. Freiburg. Gegen Gärtner Casimir Buisson von Freiburg haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Montag den 13. Juli,
Vorm. 9 Uhr.

Es werden alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angesetzten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, und ein Borg- oder Nachlaßvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhändigungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet würden.

Freiburg, den 20. Juni 1874.

Großh. bad. Amtsgericht.
Gräff.

J.64. Nr. 17,025. Freiburg.

Die Gant
des Buchdruckereibesitzers Franz Josef Scheuble von Freiburg betreffend.

Alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen vor oder in der heutigen Tagfahrt nicht angemeldet haben, werden hiemit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

V. R. W.

Freiburg, den 18. Juni 1874.

Großh. bad. Amtsgericht.
Gräff.

J.70. Nr. 5521. Kork.

Die Gant gegen den Müller Karl Barbanes von Auenheim betr.

Alle Diejenigen, welche in der heutigen Liquidationstagfahrt ihre Forderungen nicht angemeldet haben, werden damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

V. R. W.

Kork, den 18. Juni 1874.

Großh. bad. Amtsgericht.
Ramstein.

Erkenntniß.

J.62. Nr. 7703. Donaueschingen.

Die Gant gegen Küchler und Comp. in Hüfingen betr.

Nach Ansicht des H.R.A.S. 208 Abs. 1 wird

erkannt:

Als Tag des Ausbruchs des Zahlungsunvermögens der Firma Küchler und Comp. in Hüfingen wird der 7. Mai d. J. bestimmt.

Donaueschingen, den 18. Juni 1874.

Großh. bad. Amtsgericht.
Zepf.
W. Kohler.

Vermögensabsonderungen.

J.55. Nr. 4465. Mannheim. Die Ehefrau des Schieferdeckermeisters Georg Müller, Anna Maria Barbara, geb. Betz, in Mannheim hat gegen ihren Ehemann eine Klage auf Vermögensabsonderung erhoben. Tagfahrt zur öffentlichen mündlichen Verhandlung ist auf

Donnerstag den 10. Septbr. d. J.,
Vormittags 9 Uhr,

anberaumt. Dies wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mannheim, den 17. Juni 1874.

Großh. bad. Kreis- und Hofgericht.
Civilkammer.
Der Vorsitzende:
Bachelin.
Deitigsmann.

J.67. Nr. 3897 Karlsruhe. In Sachen der Ehefrau des Johann Holzwarth, Elisabetha, geb. Widder, dahier gegen ihren Ehemann daselbst, wegen Vermögensabsonderung, wurde die Klägerin durch Urtheil vom Heutigen für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzusondern. Dies wird zur Kenntnißnahme der Gläubiger öffentlich bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 15. Juni 1874.

Großh. bad. Kreis- und Hofgericht.
Civilkammer I.
Wielandt.
Oser.

J.56. Nr. 19,286. Heidelberg.

Beschluß.

Auf Grund des Art. 1060 Pr.O. wird

erkannt:

Es sei die Ehefrau des Heinrich Spieß III. in Kirchheim für berechtigt zu erklären, ihr Vermögen von jenem ihres Ehemannes abzusondern.

Heidelberg, den 16. Juni 1874.

Großh. bad. Amtsgericht.
Kah.

Erbeinweisungen.

J.74. Nr. 11,809. Rastatt. Friedrich Tscherter Wittwe, Elisabeth, geb. Grether, von Durmersheim wird in die Gewähr der Verlassenschaft ihres Ehemannes eingesetzt.

Rastatt, den 16. Juni 1874.

Großh. bad. Amtsgericht.
Armbruster.
F. Kuhn.

J.53. Nr. 3775. Adelsheim. Die Wittwe des verstorbenen Taglöhners Michael Volpp von Sennfeld, Johanna Susanna, geb. Brauch, hat um Einweisung in den Besitz und die Gewähr der Verlassenschaft ihres Ehemannes gebeten. Etwaige Einsprachen hiegegen sind

binnen 2 Monaten

bei Ausschlußvermeiden anher vorzubringen.

Adelsheim, den 6. Juni 1874.

Großh. bad. Amtsgericht.
Loes.

Erbvorladungen.

J.68. Gutach. Jakob Wälde von Gutach, welcher vor 10 Jahren nach Australien ausgewandert und seither keine Nachricht von sich gegeben hat, ist zur Erbschaft seines in Gutach verstorbenen Vaters Christian Wälde, Wittwers und Webers, mitberufen, und wird derselbe

mit Frist von 3 Monaten

zur Theilungsverhandlung vorgeladen, mit dem Bedeuten, daß im Falle seines Nichterscheinens sein Erbbetreffniß den Miterben zugewiesen und so getheilt werden würde, als ob der Vorgeladene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen.

Wolfach, den 20. Juni 1874.

Der Großh. Notar.
Lattner.

J.40. Breisach. Wilhelm Birmele von Ihringen ist durch den Tod seiner Mutter, Jakob Birmele, Weber, Ehefrau, Barbara, geb. Mattmüller, von dort zur Erbschaft berufen.

Da der Aufenthalt des Wilhelm Birmele unbekannt ist, so wird derselbe aufgefordert, sich

binnen drei Monaten

bei dem Unterzeichneten zu melden, widrigenfalls die Erbschaft Denen zugetheilt würde, welchen sie zukäme, wenn der Vorgeladene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Breisach, den 20. Juni 1874.

Großh. Notar
L. v. Riß.

Handelsregister-Einträge.

J.50. Nr. 5569. Konstanz. In das diesseitige Gesellschaftsregister wurde eingetragen:

1. Unterm 8. Juni d. J. zu O.Z. 59. Die Aktiengesellschaft „Konstanzer Lagerhausgesellschaft" mit dem Sitze in Konstanz. Gesellschaftsvertrag vom 18. März, bezw. 6., 7., 8. u. 15 Mai d. J. Gegenstand des auf die Dauer von 50 Jahren berechneten Unternehmens ist der Ankauf, die pachtweise Uebernahme und die Erbauung von Lagerräumen für Waaren jeder Art; die Vermiethung solcher Lagerräume, die Uebernahme der mit der Einlagerung und Aufbewahrung von Waaren verbundenen Manipulationen u. die Ausgabe von belehnbaren und verwerthbaren Lagerscheinen

Grundkapital 30,000 Thaler, kann durch Beschluß des Aufsichtsraths auf 60,000 Thaler erhöht werden. Aktien auf Inhaber zu 200 Thaler. Die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen in der Konstanzer und in der Thurgauer Zeitung.

Alle rechtsgiltigen Ausfertigungen der Direktion müssen mit der Unterschrift des Direktors oder dessen Stellvertreters versehen sein. Herr Bernhard Neumann hier ist z. Zt. Direktor und Herr Martin Hoffarth hier dessen Stellvertreter.

2. Unterm Heutigen zu O.Z. 55. Regina, geborne Mayer, Wittwe des Maier Berwanger von hier ist seit 4. Januar d. J. mit Moses Mayer hier, Inhaber der Firma Mayer & Co, zu einer Gesellschaft zusammengetreten. Die Firma bleibt dieselbe; zur Vertretung der Gesellschaft ist nur Moses Mayer befugt. Der Letztere ist seit 2. Juni d. J. mit Regina Rothschild von Gailingen verehelicht. Ehevertrag d. d. Konstanz, den 1. Juni 1874, wornach jeder Theil 50 fl. in die Gütergemeinschaft einbringt und alle gegenwärtige und künftige Fahrniß davon ausschließt.

Konstanz, den 12. Juni 1874.

Großh. bad. Amtsgericht.
v. Wänker.

J.38. Nr. 7932. Müllheim. Unter O.Z. 10 wurde heute in das Gesellschaftsregister eingetragen der Ehevertrag des Weinhändlers Johannes Heidenreich von Müllheim mit Emilie Christine, geborene Beideck, von hier, wonach Jeder der beiden Eheleute den Betrag von 100 fl. in die eheliche Gütergemeinschaft einwirft, alles übrige gegenwärtige und künftig vermöge unentgeltlichen Rechtstitels anerfallende Vermögen aber von der Gütergemeinschaft ausgeschlossen sein soll.

Müllheim, den 19. Januar 1874

Großh. bad. Amtsgericht.
Bulster.

J.66. Nr. 8084. Stockach. I. Unter Ordnungszahl 57 des Firmenregisters wurde heute eingetragen:

Die Firma A. Reitinger in Zizenhausen ist erloschen.

II. Unter Ordnungszahl 59 des Firmenregisters wurde heute die Firma J. Manz in Zizenhausen eingetragen. Inhaber der Firma, Johann Manz, ist mit Johanna Reitinger Wittwe, geb. Blickle, von Zizenhausen verheirathet. Nach dem am 7. Mai 1874 abgeschlossenen Ehevertrag wirft jeder der beiden Ehegatten 20 fl. in die Gemeinschaft ein, alles übrige gegenwärtige und zukünftige bewegliche und unbewegliche, aktive und passive Vermögen wird für verliegenschaftet erklärt.

Stockach, den 26. Mai 1874.

Großh. bad. Amtsgericht.
Hornung.

J.46. Nr. 6063. Staufen. Zu Ziffer 2 des Gesellschaftsregisters Firma Joh. Brodbeck in Staufen wurde unterm Heutigen eingetragen der Ehevertrag des Gesellschafters Kaufmann Jean Brodbeck in Staufen mit Anna Probst von Pfullendorf vom 14. April d. J., wornach beide Eheleute je 50 fl. in die Gemeinschaft eingeworfen haben, auf welche Beträge die Gemeinschaft beschränkt ist.

Staufen, den 20. Juni 1874.

Großh. bad. Amtsgericht.
Zentner.
Dufner, Akt.

J.16. Nr. 5343. Bretten. Unter O.Z. 6 des Gesellschaftsregisters wurde heute eingetragen:

I. Rudolf H. Frank, seitheriger aktiver Theilhaber der Handelsgesellschaft „Heinrich Frank Söhne" in Ludwigsburg mit Zweigniederlassung in Bretten, ist als Vertreter dieser Gesellschaft ausgeschieden.

II. Die Prokura des Heinrich Münchmeier ist erloschen.

III. Dem Johann Thomann in Ludwigsburg ist nunmehr Prokura ertheilt.

Bretten, den 18. Juni 1874.

Großh. bad. Amtsgericht.
Dr. Kupfer.

J.57. Nr. 18,859. Heidelberg.

Beschluß.

Zu O.Z. 36 des Firmenregisters ist eingetragen worden:

„Die Firma A. Gerlach hier ist erloschen."

Heidelberg, den 11. Juni 1874.

Großh. bad. Amtsgericht.
Kah.

J.28. Nr. 8769. Sinsheim. Zum diesseitigen Firmenregister wurde heute unter Ord. Zahl 57 eingetragen die Firma:

„Ludwig Stecher in Rappenau."

Inhaber derselben ist Ludwig Stecher in Rappenau.

Derselbe ist verehelicht mit Katharina Bentz von Kirchardt. Ehevertrag vom 4. Juni 1874, wornach jeder Theil 50 fl. in die Gütergemeinschaft einwirft, im Uebrigen aber das Geding der Verliegenschaftung nach L.R.S. 1500 ff. gelten soll.

Sinsheim, den 17. Juni 1874.

Großh. bad. Amtsgericht.
Mußler.
A. Häffner.

J.44. Nr. 4364. Wertheim. Die im diesseitigen Firmenregister sub O.Z. 83 eingetragene Firma:

„Ferd. Hübsch in Wertheim"

ist in Folge Aufgabe des Geschäfts erloschen.

Wertheim, den 20. Juni 1874.

Großh. bad. Amtsgericht.
Kraft

Strafrechtspflege.

Urtheilsverkündungen.

J.35. Nr. 1234. Offenburg. In Anklagesachen gegen Hermann Gaß von Weier, wegen Ungehorsams in Erfüllung der Wehrpflicht, wird auf gepflogene Hauptverhandlung zu Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen Ungehorsams in Erfüllung der Wehrpflicht schuldig erklärt, und deßhalb zu einer Geldstrafe von 150 Thalern, sowie in die Kosten des Strafverfahrens und der Urtheilsvollstreckung verurtheilt.

V. R. W.

Dies wird hiemit dem abwesenden Angeklagten verkündet.

So geschehen Offenburg, den 15. Juni 1874.

Großh. bad. Kreis- und Hofgericht.
Strafkammer.
Eisselein.
Petri.

Verm. Bekanntmachungen.

H.18. 1. Karlsruhe.

Vergebung von Bauarbeiten.

Zur Errichtung eines Neubaues für das physiologische Institut der Universität Heidelberg werden nachbenannte Arbeiten im Sommissionswege vergeben:

1. Grabarbeit veranschlagt zu . . .	2882 fl. 10 kr.
2. Maurerarbeit . .	43130 fl. 14 kr.
3. Steinhauerarbeit in rothen Steinen .	4744 fl. 52 kr.
Steinhauerarbeit in grünen oder weißen Steinen	10529 fl. 54 kr.
4. Zimmerarbeit . .	12612 fl. 22 kr.
5. Schreinerarbeit .	7607 fl. 13 kr.
6. Glaserarbeit . .	4228 fl. 58 kr.
7. Schlosserarbeit . .	3287 fl. — kr.
8 Schmiedarbeit . .	550 fl. 59 kr.
9. Guß- und Walzeisen	3042 fl. 23 kr.
10. Blechnerarbeit . .	2499 fl. 12 kr.
11. Schieferdeckerarbeit	2157 fl. 53 kr.
12. Tüncherarbeit . .	2286 fl. 12 kr.
13. Pflästererarbeit .	520 fl. — kr.

Plan, Voranschlag und Bedingungen sind in dem bei der Baustelle gelegenen Geschäftszimmer — Akademiestraße neben dem chemischen Laboratorium — einzusehen, woselbst die Angebote längstens bis 1. Juli, Abends 6 Uhr, abzugeben sind.

Karlsruhe, den 23. Juni 1874.

Lang.

H.21. 1. Nr. 237. Waldshut.

Großh. bad. Staats-Eisenbahnen.

Vergebung von Bauarbeiten.

Höherem Auftrage zufolge sollen die Bauarbeiten zur Vergrößerung des Güterschuppens auf der Station Thiengen, als:

Grabarbeit, im Anschlag zu	59 fl. 50 kr.
Maurerarbeit	338 fl. 59 kr.
Zimmerarbeit	1036 fl. 41 kr.
Schlosserarbeit	127 fl. 24 kr.
Glaserarbeit	28 fl. 8 kr.
Blechnerarbeit	89 fl. 4 kr.
Anstreicherarbeit	90 fl. — kr.
Schieferdeckerarbeit . . .	334 fl. 25 kr.
im Ganzen .	2104 fl. 31 kr.

im Sommissionswege vergeben werden.

Die Sommissionsverhandlung findet

Dienstag den 7. Juli d. J.,
Vormittags 11 Uhr,

auf dem Bureau des Unterzeichneten statt, woselbst Pläne, Voranschläge und Bedingungen eingesehen werden können.

Lusttragende Unternehmer wollen ihre Angebote bis zu dieser Zeit schriftlich, versiegelt, portofrei und mit entsprechender Aufschrift versehen einreichen.

Waldshut, den 20. Juni 1874.

Der Großh. Bezirks-Bahn Ingenieur für den Bahnbezirk Waldshut.
Kern.

Commis-Gesuch.

F.987. 2. Zum sofortigen Eintritt wird ein angehender Commis in ein Eisengeschäft gesucht.

Zu erfragen bei der Expedition dieses Blattes.

Druck und Verlag der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei.